

AMTSBLATT

*Amtliches Mitteilungsblatt
für Bürgerinnen und Bürger
der Stadt Alsdorf*

*Jahrgang
Alsdorf,
Nummer:*



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Amtsblatt – Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Alsdorf ist das gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungsorgan der Stadt.

Das Amtsblatt wird im Internet kostenfrei veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Alsdorf unter www.alsdorf.de.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Sonders
Bürgermeister



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
Stabsstelle 2 - Presse-,
Öffentlichkeitsarbeit und Kultur

Postanschrift:
Hubertusstraße 17
52477 Alsdorf

Telefon: 0 24 04 / 50 - 294
FAX: 0 24 04 / 50 - 303
Homepage: www.alsdorf.de
E-Mail:
Beate.Braun@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")

ÖFFNUNGSZEITEN

Allgemeine Besuchszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Meldeamt:

Mo./Di./Do. 7.30 - 16.00 Uhr
Mi. 7.30 - 18.00 Uhr
Fr. 7.30 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Sozialamt:

Mo./Di./Do./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Asylstelle:

Di./Fr. 8.30 - 12.00 Uhr
Mi. 14.00 - 18.00 Uhr
ansonsten ausschließlich nach
telefonischer Vereinbarung



Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 182 – 2. Änderung – Gewerbegebiet Alsdorf-Ost Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 04.12.2014 den Bebauungsplan Nr. 182 – 2. Änderung – Gewerbegebiet Alsdorf-Ost gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) - in der zur Zeit geltenden Fassung -, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der zur Zeit geltenden Fassung -, in Verbindung mit den Bestimmungen der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08. 1999 (GV.NRW. S 516) - in der zur Zeit geltenden Fassung - wird der Beschluss des

Bebauungsplanes Nr. 182 – 2. Änderung – Gewerbegebiet Alsdorf-Ost

hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 182 – 2. Änderung – Gewerbegebiet Alsdorf-Ost gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand des Stadtteiles Alsdorf-Schaufenberg und umfasst den Standort des „Business Park Alsdorf Schaufenberg“. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 182 - 2. Änderung bezieht sich auf eine Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 182, die den gesamten Bereich nördlich der Max-von-Laue-Straße und der Josef-von-Frauenhofer-Straße umfasst. Westlich wird das Plangebiet durch die Otto-Hahn-Straße sowie die Spessertstraße räumlich von der angrenzenden Wohnbebauung des Stadtteils Schaufenberg getrennt. Östlich grenzt das Plangebiet an den seit dem 30.09.2010 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 301 – Erweiterung Gewerbegebiet Schaufenberg, nördlich wird das Plangebiet durch landwirtschaftlich genutzte Flächen abgeschlossen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 41,9 ha.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 182 – Gewerbegebiet Alsdorf-Ost liegt im Bereich des heutigen „Business Park Alsdorf Schaufenberg“. Das Gewerbegebiet ist bereits in den 60er Jahren entstanden, ist heute überwiegend bebaut und weist eine stabile Struktur auf. Das Konzept des „Business Park Alsdorf Schaufenberg“ sieht die Schaffung eines zukunftsfähigen Gewerbegebietes vor, welches durch attraktive Nutzungsstrukturen in Verbindung mit einer qualitativ hochwertigen Architektur und Außenanlagengestaltung zur Adressbildung beiträgt. Auch im Kontext der Gesamtstadt kommt der städtebaulichen Entwicklung des „Business Park Alsdorf Schaufenberg“ aufgrund seiner exponierten und verkehrsgünstigen Lage am östlichen Stadteingang eine herausragende Rolle zu.

Das Gewerbegebiet im Bereich des heutigen „Business Park Alsdorf Schaufenberg“ ist ursprünglich vor dem Hintergrund abnehmender Arbeitsplätze im Bereich des Bergbaus entstanden. Mit der Schaffung neuer, zukunftsfähiger Arbeitsplätze konnte so ein wesentlicher Beitrag zur Bewältigung des Strukturwandels geschaffen werden. Der Bebauungsplan Nr. 182 – Gewerbegebiet Alsdorf-Ost wurde aufgrund der hohen Nachfrage nach gewerblichen Bauflächen mit dem Ziel aufgestellt, die notwendigen Flächen für produzierendes und verarbeitendes Gewerbe bereitzuhalten.

Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 182 – 2. Änderung – Gewerbegebiet Alsdorf-Ost ist es, den zentralen gewerblich genutzten Bereich entlang der Max-Planck-Straße als klassisches Gewerbegebiet zur Stärkung und Sicherung der allgemein zulässigen Nutzungen wie nicht erheblich belästigendem Gewerbe, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben sowie Geschäfts- und Büronutzungen zu sichern und gleichzeitig vor möglichen Verdrängungsprozessen durch konkurrierende Nutzungen zu schützen. Weiterhin soll mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes, auch unter Berücksichtigung des Bestandes und bereits erfolgter Befreiungen der zurückliegenden Baugenehmigungspraxis, die aktuelle Entwicklung im Gebiet abgebildet werden. Mit einem Branchenmix aus dem Auto- und IT-Gewerbe sowie der Pharmazie- und Logistikbranche, seinem äußeren Erscheinungsbild und der verkehrsgünstigen Lage, handelt es sich um einen attraktiven Gewerbegebietsstandort, für den auch noch künftig Fortentwicklungsabsichten bestehen.

Veränderungen in der Zusammensetzung der Nutzung, etwa durch sukzessive Ansiedlungen von Einzelhandel, Vergnügungsstätten bzw. Bordellen und bordellartigen Betrieben, führen zu einer schleichenden Gebietsveränderung und teilweise nicht steuerbaren Veränderungen der Nutzungsart sowie einer Verdrängung bestehender, gewerblicher Nutzungen. Die Stadt Alsdorf hat sich bereits mit der Problematik konkurrierender Nutzungen in Gewerbegebieten befasst und in diesem Zusammenhang ein Einzelhandel- sowie ein Vergnügungsstättenkonzept erstellt. Um die vorhandene stabile Struktur zu wahren sowie der Verdrängung klassischer Gewerbegebietsnutzung in exponierter Lage entgegenzuwirken und städtebauliche Fehlentwicklungen im Sinne eines Trading-Down-Effekts abzuwenden, werden künftig neben Einzelhandel und Vergnügungsstätten auch Bordelle und bordellartige Nutzungen im Änderungsbereich ausgeschlossen.

Neben den genannten Festsetzungen zu Vergnügungsstätten, Bordellen und bordellartigen Einrichtungen erfolgt mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 182 ebenso die Anpassung an die Vorgaben des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes (BBE, 2008). So sollen unkontrollierbare Ansiedlungen von Einzelhandelsbetrieben ausgeschlossen, gleichzeitig jedoch Handwerks- und Gewerbebetrieben die Möglichkeit gegeben werden, funktional untergeordneten Einzelhandel mit dem Produktionsbetrieb angemessen zu verknüpfen.

Weiterhin wird das Gewerbegebiet nach „Abstandserlass“ gegliedert, um eine Beeinträchtigung angrenzender, empfindlicherer Nutzungen auszuschließen.

Der Bebauungsplan Nr. 182 – 2. Änderung – Gewerbegebiet Alsdorf-Ost kann im FG 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags

von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie montags, dienstags und donnerstags

von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

und mittwochs

von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

bzw. nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

HINWEISE

Hinweis gem. § 44 BauGB: Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB: Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW: Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen

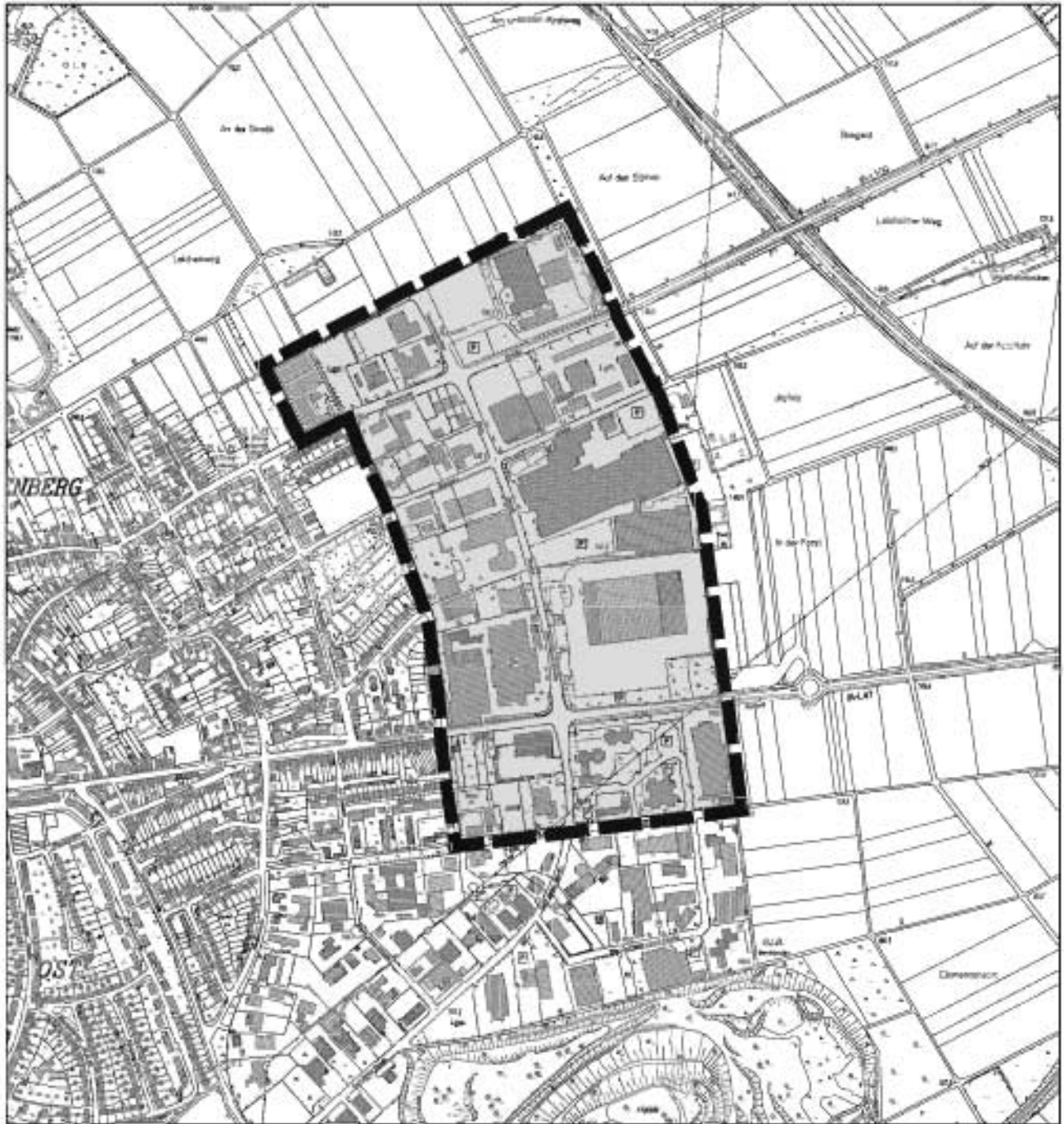
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,


- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 11.12.2014

gez.
Alfred Sonders
Der Bürgermeister



PLANGEBIET		
	BEBAUUNGSPLAN 182	
	2. ÄNDERUNG	
	GEWERBEGEBIETE ALSDORF-OST	MASSTAB 1:10.000

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan 301 – 1. Änderung - Erweiterung Gewerbegebiet Alsdorf-Ost Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Alsdorf hat in seiner Sitzung am 27.11.2014 die Aufstellung des

Bebauungsplanes Nr. 301 – 1. Änderung - Erweiterung Gewerbegebiet Alsdorf-Ost

beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Das Plangebiet umfasst die Flächen östlich des bestehenden Gewerbestandortes „Business Park Alsdorf Schaufenberg“ zwischen der Hoengener Straße und dem Haldenfuß „Halde Maria-Hauptschacht“. Im Osten wird das Plangebiet durch landwirtschaftliche Nutzflächen begrenzt.

Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 8,0 ha.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 301 – Erweiterung Gewerbegebiet Schaufenberg wurde die Voraussetzung für die östliche Erweiterung des „Business Parks Alsdorf Schaufenberg“ geschaffen. Bisher konnten die geplanten Erweiterungen im nördlich Bereich der Hoengener Landstraße umgesetzt werden, während der südliche Teilbereich bis zum Haldenfuß als Gewerbeflächenreserve vorgehalten wurde.

Anlass der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 301 ist die konkrete Absicht eines ansässigen Gewerbebetriebes im Zuge einer Betriebserweiterung auch den südlichen Teilbereich einer gewerblichen Nutzung zuzuführen. Im Zuge der Grundstücksoptimierung ist es deshalb notwendig, die Verkehrsführung so zu ändern, dass eine bessere Ausnutzung des westlich der geplanten Erschließungsstraße gelegenen Baufeldes ermöglicht wird.

Da es sich bei dem Plangebiet um eine Teiländerung des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 301 – Erweiterung Gewerbegebiet Schaufenberg handelt, welcher die Grundzüge der Planung nicht berührt, wird der Bebauungsplan Nr. 301 – 1. Änderung gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens ist des Weiteren gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- es werden keine Vorhaben vorbereitet oder begründet die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen
- es bestehen keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter

Da es sich hier lediglich um die Verschiebung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche in einem Teilbereich am östlichen Plangebietsrand handelt und die Flächenbilanz (GE-Fläche, überbaubare Fläche, Straßenverkehrsfläche) in Summe annähernd unverändert bleibt sowie die textlichen Festsetzungen und der planungsrechtliche Zulässigkeitsmaßstab beibehalten werden, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Gemäß § 13 Abs. 2 und 3 BauGB kann daher auf die Erstellung eines Umweltberichts, auf die frühzeitige Erörterung, auf die zusammenfassende Erklärung, sowie auf das Monitoring verzichtet werden.

Der Bebauungsplan Nr. 301 – 1. Änderung - Erweiterung Gewerbegebiet Alsdorf-Ost einschließlich der Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

05.01.2015 bis 16.01.2015

im Fachgebiet 2.1 - Bauleitplanung, Rathaus, Hubertusstraße 17, 6. Etage während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
sowie montags, dienstags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Offengelegte Bauleitpläne sind auch außerhalb dieser Zeiten im Flurbereich des Fachgebietes 2.1 - Bauleitplanung, 6.Etage, einzusehen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Bebauungsplan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zum Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Hinweis zu Normenkontrollanträgen gemäß § 47 VwGO gegen Bebauungspläne:

Ein Normenkontrollantrag gemäß § 47 VwGO gegen diesen Bebauungsplan ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hiermit wird die Frist der Offenlage öffentlich bekannt gemacht.

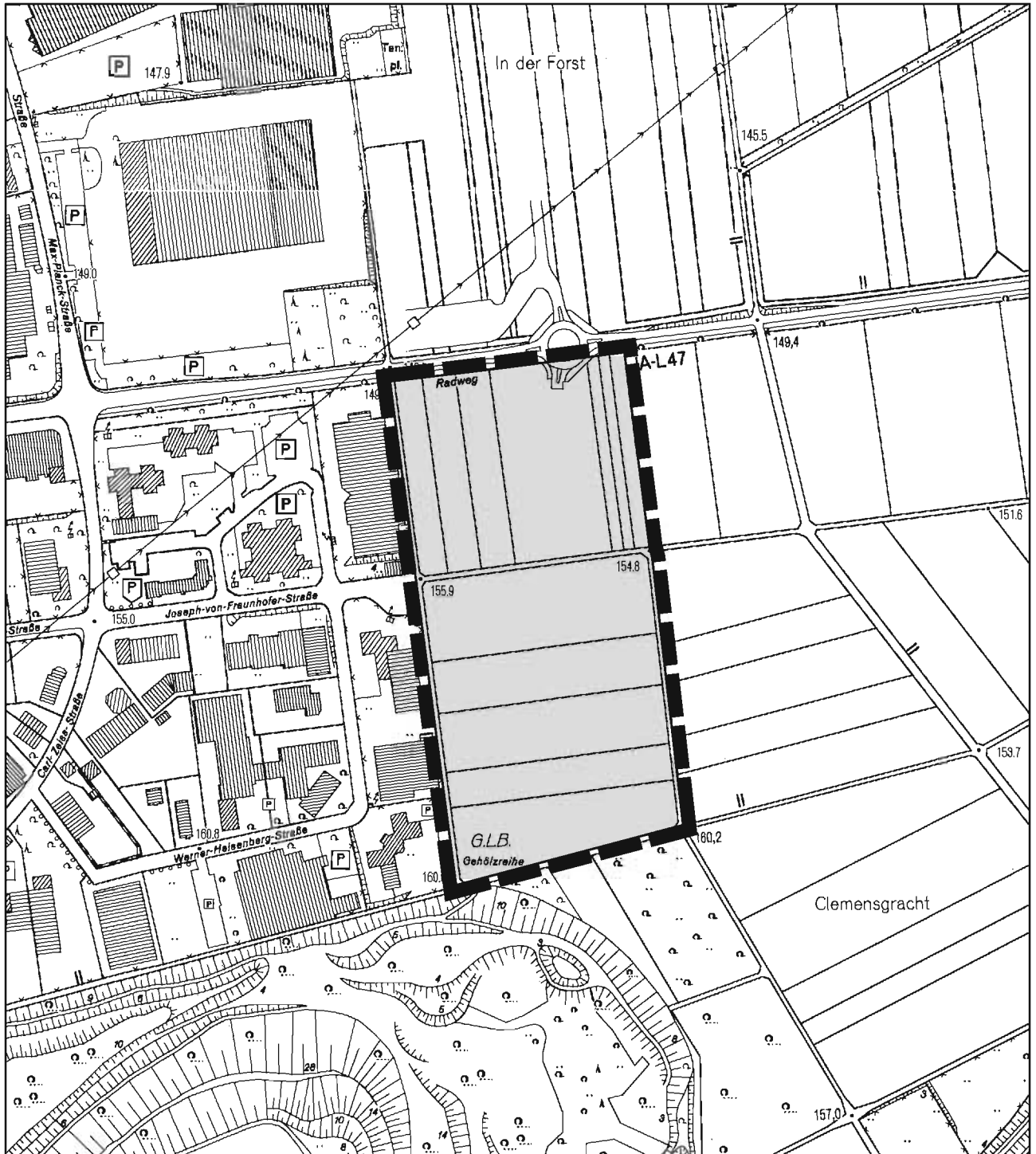
Alsdorf, 11.12.2014

In Vertretung:

gez.

Lo Cicero-Marenberg

Technische Beigeordnete



PLANGEBIET



**BEBAUUNGSPLAN NR. 301 - 1. ÄND.
ERWEITERUNG
GEWERBEGEBIET SCHAUFENBERG**

MASSTAB 1:5.000

STAND: 08.10.2014

Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Alsdorf und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren vom 10.12.2014

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NRW. 2023), des § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NW.S. 122/SGV.NRW. 213) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV.NRW. 610), jeweils in ihren derzeitigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung vom 04.12.2014 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Alsdorf unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen o. ä. Vorkommnisse verursacht werden, eine freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen.
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

§ 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit im nachfolgenden Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der freiwilligen Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 41 FSHG wird der Ersatz von entstandenen Kosten gemäß der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, verlangt:
 - a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b) von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - c) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

- d) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12.12.1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
- e) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß d) entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- f) vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, außer in Fällen nach g), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
- g) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- h) von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Alsdorf die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (4) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 2a Verdienstauffall

- (1) Beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr haben gegenüber der Stadt Alsdorf einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt entsteht. Es kann nur der Verdienst in Ansatz gebracht werden, der zu regelmäßigen Arbeitszeiten hätte erzielt werden können. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.
- (2) Als Ersatz des Verdienstauffalles wird mindestens ein Regelstundensatz von 15,00 Euro gezahlt.

- (3) Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde zu zahlen, sofern der Antragsteller einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaufall glaubhaft machen kann. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (4) Der Höchstbetrag, der bei der Erstattung des stündlichen Verdienstaufalles in keinem Fall überschritten werden darf, wird auf 30,00 Euro je Stunde festgesetzt.

§ 3 Gebühren für sonstige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Soweit es sich nicht um Pflichtaufgaben handelt oder Kostenersatz nach § 2 verlangt werden kann, sind die Leistungen der öffentlichen Feuerwehr nach den Gebührensätzen gemäß Anlage dieser Satzung gebührenpflichtig, insbesondere:
 - a) wenn auf Antrag des Brandgeschädigten nach der von der Feuerwehr vorgenommenen Gefahrenbeseitigung eine weitere Aufräumung und Säuberung an der Schadensstelle erfolgt ist;
 - b) für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der öffentlichen Feuerwehren, die über den im FSHG genannten Aufgabenbereich hinausgehen, kann die Stadt Alsdorf Entgelte erheben;
 - c) wenn Sondervereinbarungen zwischen Feuerwehr und Auftraggeber getroffen worden sind;
 - d) wenn freiwillige Hilfeleistungen erbracht werden.
- (2) Der Leiter der Feuerwehr - in dessen Abwesenheit der Stellvertreter - entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob, wann und in welchem Umfang gebührenpflichtige Leistungen durchgeführt oder Sondervereinbarungen zwischen der Feuerwehr und dem Auftraggeber getroffen werden. Ein Anspruch auf Gewährung einer gebührenpflichtigen Leistung oder auf Abschluss einer Sondervereinbarung besteht nicht.
- (3) Die Leistungen nach Absätzen 1 und 2 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 4 Berechnungsgrundlage

Die Kosten bestehen aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten, Sachkosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen. Sie werden nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 berechnet.

§ 5 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten richten sich nach der Einsatzzeit. Diese beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

- (2) Soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist auf den Stundenlohn ein Zuschlag von 50% zu zahlen. Dienst zu ungünstigen Zeiten sind Dienste in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen nach 13:00 Uhr.

§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Kosten für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit im Verhältnis zu den Jahresstunden berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Die Höhe dieses Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe für das jeweilige Fahrzeug bzw. Gerät sind im Verhältnis zu der Anzahl der konkreten jährlichen Einsätze zu berechnen.

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8 Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 9 Kosten- und Gebührensschuldner

Ersatz- und gebührenpflichtig ist derjenige, der Einsätze nach den §§ 2 und 3 verursacht bzw. veranlasst hat. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der Kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, wenn in dem Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.
- (2) Die Gebühr nach § 3 entsteht mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 11 Haftung

Die Stadt Alsdorf haftet bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Anlage

zur Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Feuerwehr
der Stadt Alsdorf und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren

Gebühren und Kostentarif

Für Leistungen gem. § 2 und § 3 der o. a. Satzung werden folgende Kostentarife bzw. Gebühren erhoben:

1. Personal			
1.1	Mitarbeiter mit der Qualifikation des mittleren Dienstes	je Viertelstunde	9,75 €
1.2	Mitarbeiter mit der Qualifikation des gehobenen Dienstes	je Viertelstunde	11,25 €

2. Fahrzeuge			
2.1	Kommandowagen/ Einsatzleitwagen	je Viertelstunde	16,00 €
2.2	Mannschaftstransportfahrzeug	je Viertelstunde	82,00 €
2.3	Tanklöschfahrzeug	je Viertelstunde	37,00 €
2.4	Löschfahrzeuge	je Viertelstunde	32,00 €
2.5	Drehleiter mit Korb	je Viertelstunde	54,00 €
2.6	Lastkraftwagen	je Viertelstunde	3,50 €
2.7	Gerätewagen Gefahrgut	je Viertelstunde	16,00 €
2.8	Rüstwagen	je Viertelstunde	66,00 €
2.9	Boot	je Viertelstunde	0,30 €

3. Missbräuchliche Alarmierung

Für die missbräuchliche Alarmierung werden die tatsächlich entstandenen Kosten als Kostenersatz nach der vorstehenden Regelung erhoben.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Neufassung der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Feuerwehr der Stadt Alsdorf und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren (Feuerwehrsatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 10. Dezember 2014

gez. Sonders
Bürgermeister

10. Änderung vom 10.12.2014 der Satzung der Stadt Alsdorf über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 20.06.1989

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712 / SGV. NRW. 610) sowie der §§ 51 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926 / SGV. NRW. 77) - jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende 10. Änderung der Satzung der Stadt Alsdorf über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 20.06.1989 beschlossen:

Art. I

§ 10 wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung beträgt

a)	für Kleinkläranlagen Euro/cbm	41,64
b)	für abflusslose Gruben bis zu 20 cbm Grubeninhalt Euro/cbm	41,64
c)	für abflusslose Gruben über 20 cbm Grubeninhalt Euro/cbm	41,64

abgefahrenen Grubeninhalts.

Art. II

Diese 10. Satzungsänderung tritt am **01.01.2015** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 10. Änderung der Satzung der Stadt Alsdorf über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 20.06.1989 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 10. Dezember 2014

gez. Sonders
Bürgermeister

5. Änderung vom 10.12.2014 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 07.12.2009

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666, SGV.NRW 2023), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706, ber. 1976 S. 12, SGV.NRW 2061) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende 5. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf vom 07.12.2009 beschlossen:

Artikel I

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf:

a):

Aachener Straße - ohne Parkbuchten
Aldenhovener Straße
Baesweilerstraße (ab Kreisverkehr Aldenhovener Straße/Siersdorfer Straße bis Ortsausgang Richtung Baesweiler)
Bahnhofstraße - ohne Parkbuchten
Broicher Straße (von Nordring bis Weinstraße - ohne Parkbuchten)
Carl-von Ossietzky-Straße
Carl-Zeiss-Straße
Denkmalplatz
Dorfstraße
Eisenbahnstraße (ab Herzogenrather Straße bis Alte Aachener Straße)
Eschweilerstraße
Grenzweg (zwischen Weinstraße und Friedensplatz/Husemannstraße)
Heidweg (von Kurt-Koblitz-Ring bis Herrenweg)
Herzogenrather Straße
Hoengener Straße
Hubertusstraße
Husemannstraße
Jülicher Straße
Konrad-Adenauer-Allee
Konrad-Zuse-Straße (Kreisverkehr bis RÜB Nord)
Luisenstraße
Marienstraße (von Eschweilerstraße bis Krickelsberg - außer H-Nrn. 9 - 13)
Max-Planck-Straße
Ohligsweg
Otto-Lilienthal-Straße
Prämienstraße
Rathausstraße - ohne Parkbuchten
Robert-Koch-Straße (zwischen Lindenplatz und Übacher Weg)
Schaufenberger Straße
Theodor-Seipp-Straße

Übacher Weg
William-Prym-Straße
Würselener Straße

b):

Der Winterdienst erfolgt durch die Stadt bei den nachfolgend im Winterdienstplan genannten Straßen in der **Priorität 2**:

Albrecht-Dürer-Straße (von Alte Luisenstraße bis Martin-Luther-Straße) - neu
Alfred-Brehm-Straße
Alte Aachener Straße
Alte Luisenstraße
Alter Römerweg
Alte Wardener Straße (von Aachener Straße bis Kranichstraße) - neu
Am Feuerwehrhaus
Am Neuen Markt
Am Rhenania Platz
Am Rosenkränzchen
Am Siefengraben
Am Südpark
An den Eldern
An der Gesamtschule
An Feldgemeinschaft
Anna-Platz
Auf dem Pütz
August-Schmidt-Straße
Bahnstraße
Berliner Platz
Broicher Straße (von Grenzweg bis Weinstraße)
Brucknerstraße (von Engelstraße bis Paul-Dorn-Straße)
Burgstraße
Cäcilienstraße
Carl-von-Ossietzky-Straße
Carl-Zeiss-Straße
Daniel-Schreber-Straße
Duffesheider Weg (zwischen ehem. K 1 und Ottenfelder Allee)
Ehrenstraße
Eisenbahnstraße (ab Herzogenrather Straße bis Alte Aachener Straße)
Engelstraße (zwischen Mühlenweg und Brucknerstraße) - neu
Feldstraße (von Eschweilerstraße bis Düppeler Straße) - neu
Friedensstraße (zwischen Nordring und Husemannstraße)
Gerhart-Hauptmann-Platz
Gleiwitzer Straße (von Franzstraße bis Gerhart-Hauptmann-Platz)
Grenzweg (von Weinstraße bis Potsdamer Straße)
Hans-Böckler-Straße (von Rosenstraße bis Jülicher Straße)
Hauptstraße
Heidweg (von Kurt-Koblitz-Ring bis Herrenweg)
Hubertusstraße
Husemannstraße
Jahnstraße
Jakobstraße

Jos.-v.-Fraunhofer-Straße
Konrad-Zuse-Straße
Langstraße
Leipziger Straße
Ludwig-Kessing-Straße
Mariadorfer Straße
Marienstraße (ohne Haus-Nrn. 9 - 13)
Marktstraße
Martin-Luther-Straße (zwischen Albrecht-Dürer-Straße und Saint-Brieuc-Platz) - neu
Maurerstraße
Max-Planck-Straße
Mittelplatz (von An den Eldern bis Mittelstraße/Ecke Ludwig-Kessing-Straße)
Mühlenweg
Oidtweilerweg
Oppelner Straße
Osterfeldstraße
Ostpreußenstraße
Ostring
Oststraße
Otto-Lilienthal-Straße
Otto-Wels-Straße (von Luisenstraße bis Hubertusstraße)
Paul-Dorn-Straße
Pestalozzistraße (von Weststraße bis Poststraße)
Poststraße (von Eschweilerstraße bis Pestalozzistraße)
Potsdamer Straße
Pützdrieschstraße
Querstraße (von Pützdrieschstraße bis Eschweilerstraße)
Reifeld
Robert-Koch-Straße (zwischen Lindenplatz und Übacher Weg)
Rosenstraße (von Am Südpark bis Hans-Böckler-Straße)
Saint-Brieuc-Platz
Sankt-Jöris-Straße (von Aachener Str. bis Alter Römerweg, ohne Haus-Nrn. 32 - 42)
Schachtstraße
Schillerstraße (von Jülicher Straße bis Marienstraße)
Schlesische Straße
Schlosserstraße
Schloßstraße
Viehaustraße (von Aachener Straße bis Poststraße)
von-Harff-Straße
Wardener Straße
Weimarer Straße (Hausnummern 1 und 2)
Werner-Heisenberg-Straße
William-Prym-Straße
Willy-Brandt-Ring (ab Haus-nr. 59 bis Ende)
Zum-Maria-Hauptschacht

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 5. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Alsdorf (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 07.12.2009 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 10. Dezember 2014

gez. Sonders
Bürgermeister

6. Änderung vom 10.12.2014 der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), des § 9 Landesabfallgesetz - LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) und der §§ 1, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), des § 8 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 sowie der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallsatzung) im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung vom 12.12.2006 (Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung vom 12.12.2006) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende 6. Änderung zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 beschlossen:

Artikel I

§ 4 Gebührenmaßstab

- (4) In der Mindestgebühr nach § 4 Abs. 2 a) sind je Restabfallbehälter bzw. je an einen Restabfallcontainer angeschlossenen Haushalt folgende Leistungen zusätzlich enthalten:
- Sperrmüllanmeldungen unbegrenzt (Menge bis max. 3 cbm/Abfuhr),
 - Gehölzschnittsammlungen im Holsystem,
 - eine Sammlung von Weihnachtsbäumen,
 - die Bereitstellung von Grünschnittcontainern,
 - die Bereitstellung von Elektroschrottcontainern,
 - die Kosten für das Schadstoffmobil,
 - die Kosten für die Altpapiersammlung sowie
 - die Sammlung von Altkleidern.

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung gilt entsprechend.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 6. Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Alsdorf vom 15.12.2006 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrensvorschriften und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form - oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Alsdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Alsdorf, den 10. Dezember 2014

gez. Sonders
Bürgermeister